

## Die Geltung des Satzes vom zureichenden Grund.

Von Bernhard Jansen S. J.

---

Die zahlreichen Auseinandersetzungen, die in jüngster Zeit von verschiedenen Neuscholastikern um die Geltung und vor allem um die Einsicht in die objektive allgemeine Geltung des Satzes vom zureichenden Grunde und im Zusammenhang damit um die Geltung des Kausalprinzips und weiterhin um den Zusammenhang zwischen dem Kontradiktionsprinzip und dem Prinzip vom zureichenden Grunde geführt wurden, sind trotz der Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit der Antworten lebhaft zu begrüßen. Sie verraten großen Ernst, kritischen Geist, spekulative Tiefe, aufgebrochenes Verständnis für die durch die moderne Philosophie aufgegebenen Problematik.

Die Leser dieser Zeitschrift kennen den Stand der Frage, die verschiedenen Lösungsversuche. Ich habe mich mehrmals, freilich stets nur kurz, zu dem Problem geäußert. Auch jetzt noch bin ich der Ansicht, daß die Lösung keine so verwickelte und schwierige ist, wie es angesichts der heutigen Verschiedenheit der Meinungen und der zum guten Teil weitausholenden Darlegungen scheinen könnte. Daher die Kürze. Zugleich habe ich betont, daß die scheinbare Dunkelheit ihren Grund vor allem in der Mehrdeutigkeit gewisser weittragender erkenntnistheoretischer und logisch-metaphysischer Haltungen und Voraussetzungen hat.

Aus verschiedenen längeren mündlichen Besprechungen mit Fachleuten und aus der Kritik, auf die meine Darlegungen bei Geysler, Sawicki und Straubinger gestoßen sind, habe ich ersehen, daß es dem leichteren, klareren Verständnis mehr gedient hätte, wenn ich einige Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen hinzugefügt hätte, die man vermißt hat, die aber anderswo angedeutet waren.

Daß ich diese Ergänzungen nunmehr mache, bzw. zusammenfüge, dazu bewegt mich vor allem der Artikel, den jüngst Joseph de Vries „Geschichtliches zum Streit um die metaphysischen Prinzipien“ in der *Scholastik* (VI. Jahrg. 1931 S. 196—221) veröffent-

licht hat. Er kommt nämlich, ganz unabhängig von mir, ohne meine Arbeiten zu nennen, auf geschichtlichem Wege zu demselben Ergebnis, zu dem ich auf systematisch-kritischem Wege gelangt bin. Zu meiner lebhaften Freude sehe ich, daß die gegebene Lösung dieselbe ist, wie die der großen Scholastiker.

Ich betone in meinen Darlegungen — *Philosophisches Jahrbuch, Stimmen der Zeit, Die Religionsphilosophie Kants* — daß der Satz vom zureichenden Grunde absolute, notwendige, von der sinnlichen Erfahrung unabhängige und über sie hinausreichende, für alles, sowohl göttliches wie endliches Sein zutreffende Geltung hat. Ob wir zu den Subjekts- und Prädikatsinhalten mit oder ohne sinnliche Erfahrung gelangen, scheidet völlig aus. Nur das steht zur Diskussion: auf welchen Titel hin bejaht unser Verstand den Zusammenhang der beiden Inhalte, d. h. fällt er das Urteil? Ich betonte weiter, der Streit um analytisch oder synthetisch sei nebensächlich oder besser insofern ein bloßer Streit um Worte, als analytisches und synthetisches Urteil verschieden aufgefaßt werde. Analytisch sei der Satz vom Grunde, insofern seine Geltung ganz unabhängig von der Erfahrung, durch bloße Betrachtung, Zergliederung, Vergleichung der Bedeutungen der Subjekts- und Prädikatsinhalte gewonnen werde. Synthetisch sei er — im Gegensatz zu der Prägung „analytische“ Urteile bei Hume, Wolff, Kant und der mit ihnen gehenden neueren Philosophie — sofern das Prädikat nicht im Subjekt „enthalten“ und darum auch in ihm noch nicht gedacht sei. Infolgedessen enthalte der Satz keine bloße Tautologie, sondern erweitere, wie jedes wissenschaftliche Urteil das tun muß und Kant mit Recht diese Forderung an metaphysische Sätze stellt, unsere Erkenntnis. Mithin gilt der Satz a priori, für alles Sein schlechthin.

Weiterhin sage ich, betone ich nachdrücklich, der Satz vom zureichenden Grunde lasse sich nicht auf das Kontradiktionsprinzip zurückführen. Nicht zurückführen, insofern er aus ihm nicht restlos ohne Herbeiziehung eines neuen Inhaltes ableitbar ist. Er besagt einen neuen Inhalt, der im letzteren in keiner Weise enthalten und ausgedrückt ist. Mit Recht hebt Kant hervor, daß der Satz vom Widerspruch bloß ein negativer Prüfstein der Wahrheit ist, gegen den kein Satz verstoßen darf. In dem Verfahren, das der *reductio ad absurdum*, dem indirekten apagogischen Verfahren zu Grunde liegt, hat die Wissenschaft diese Seite der Kantischen Behauptung seit Jahrtausenden vorweggenommen. Ein positiver schöpferischer Quell weiterer, verwickelterer Wahrheiten, fügt Kant mit Recht hinzu, ist

der Satz vom Widerspruch nicht. Das bedeutet die schärfste Absage an Wolff und seine Schule, die den Satz vom Widerspruch zum positiven Seins- und Erkenntnisquell der notwendigen Wahrheiten machen.

Der Satz vom zureichenden Grunde ist unmittelbar einsichtig. Nicht in dem Sinn, als ob es nicht vieler schwieriger, scharfsinniger Zergliederungen, Abstraktionen, Vergleiche, Synthesen bedürfte, um seine Wahrheit wissenschaftlich, reflex, kritisch zu erhärten — von der vorphilosophischen, mit vollem Recht vor dem Forum des natürlichen, gesunden Denkens bestehenden Gelten sprechen wir hier nicht — sondern in dem Sinn unmittelbar d. h. aus einer anderen Wahrheit, einem höheren und einfacheren Satz nicht ableitbar und durch dessen Vermittlung erkennbar, als jeder, der den Sinn des Subjektes „alles was ist, alles was wird“ und das Prädikat „einen genügenden Grund haben“ voll und ganz erfaßt hat, sieht, daß jener Inhalt diesen fordert, daß beide in einem notwendigen Zusammenhang stehen.

Endlich unterschied ich zwei Seiten des Satzes vom zureichenden Grunde: Erstens das in sich beschlossene, in sich ruhende Sein. Heute will ich es schärfer das formale Sein, die innere Seinsstruktur, die Wesenheit des Dinges nennen. Hier gilt: das formale Sein, die Wesenheit ist zugleich der Grund seines Seins; nicht re, sondern nur ratione, nicht sachlich, sondern nur in der Erkenntnis sind beide Seiten verschieden. Darum gilt der Satz vom zureichenden Grunde in dieser Formulierung für Gott: wir sagen, seine Wesenheit als durch sich daseiendes, notwendiges, völlig unabhängiges Sein oder Sosein trägt alle seine Vollkommenheiten, und zwar als existierende in sich, ist der Grund seiner daseienden Unendlichkeit. Er gilt zweitens für die metaphysische Ordnung: insofern die mögliche Wesenheit dem Nichts entgegengesetzt ist, sind die sie konstituierenden Noten, wie animalitas und rationalitas, ihr konstitutiver, formaler Grund. Er gilt drittens für die daseienden Dinge: insoweit und solange und unter der Rücksicht, als Sokrates existiert, und zwar als dieses bestimmte Individuum dieser Art, ist sein konkretes, existierendes Sosein der Grund seines Daseins, der *oppositio ad nihilum essentiae et existentiae*. Ob die beiden letzten Reihen d. h. die möglichen und existierenden Dinge den vollen Grund ihres Soseins und Daseins restlos in sich tragen, diese weitere Frage ist mit obiger Allgemeinheit und Notwendigkeit gar nicht berührt; im Gegenteil, sie tragen den vollen Grund nicht in sich. Trotzdem liegt hier keine *petitio principii* vor.

Damit kommen wir bereits zur zweiten Seite des Satzes vom zureichenden Grunde. Wir fragen, trägt dieses und jenes Sein den vollen Grund seines Soseins und Daseins restlos in sich? Und zwar stoßen wir auf diese Frage von selbst aus der genaueren Untersuchung der Innenwelt, genauer aus der Form, aus der Wesenheit, sei sie nun bloß möglich oder auch verwirklicht, des Dinges selbst. Wir nannten das *per analogiam* die dynamische Seite des Satzes im Gegensatz zur statischen, ruhenden Seite. Bereits die tieferbohrende Metaphysik der möglichen Seinsordnung zeigt, daß alle Realmöglichkeit der endlichen Dinge auf eine existierende oder daseiende Ordnung, weiterhin auf ein notwendiges, durch sich seiendes, unendliches, ungewordenes Wesen führt. Das ist der tiefste Sinn des ideologischen Gottesbeweises der Scholastik, der nur eine schulgerechte, lückenlose Weiterführung der genialen, schöpferischen Gedankenmotive des hl. Augustinus über die Wahrheit, die *veritas incommutabilis* ist. Diese Betrachtungen wurzeln ganz in dem Satz vom Grunde in der weitesten Fassung.

In dieser seiner engeren Fassung begreift er bereits den Kausalatz in sich, dieser ist nur ein spezieller Fall des ersteren, angewandt auf die Existenz, das Anfangen bzw. Verändertwerden der endlichen Dinge. Die Indifferenz, die völlige Gleichgültigkeit ihres Wesens gegenüber der Existenz und Nichtexistenz muß gehoben werden. In diesem Zusammenhang gewinnt die Kritik des hl. Thomas und Kants am ontologischen Gottesbeweis ihre ganze erkenntnistheoretische und metaphysische Bedeutung: bei allen endlichen Wesenheiten oder Dingen geht die Existenz in keiner Weise in das Wesen ein, vermehrt und bereichert es in keiner Weise „hundert Taler in Silber oder Gold sind begrifflich nicht mehr als hundert gedachte Taler“. Diese Gleichgültigkeit kann bloß von einem bereits *actu* existierenden Sein und letztlich von einem *actus purus*, von einem *ens a se et necessarium et immutabile* und zwar durch Einwirkung desselben, durch dessen übergreifende Wirksamkeit — *actus virtualiter transiens* — gehoben worden. „Alles was anfängt zu sein oder was verändert wird, fängt an, wird verändert durch die Wirksamkeit eines Wirklichen“. In diesem Zusammenhang erschließt sich der ganze Sinn der Gottesbeweise, leuchtet die Eigenart Gottes als des „*sum qui sum*“, als des Soseins, das begrifflich mit seinem Dasein völlig zusammenfällt, in voller Mittagshelle auf. In diesem Zusammenhang erhellt auch die *conservatio divina* als einer gewissen ständigen Neuschöpfung, als eines ständigen Bewahrens vor der Nicht-

existenz, zu dem das endliche Sein kraft seiner Wesenheit ständig hingravitiert.

Diesen ganzen Ausführungen liegt die allgemeine Theorie vom Wesen des Urteils und die spezielle Theorie vom Unterschied des analytischen und synthetischen Urteils zu Grunde. Daß das Urteil als logische Eigenfunktion eine Verbindung der Subjekts- und Prädikatsinhalte ist, darüber sind sich die großen Denker, wie Aristoteles, Thomas, Kant einig. Weniger einig sind sie sich über den Grund der Einteilung der analytischen und synthetischen Urteile und ihrer logischen Eigenart.

Völlig unabhängig von aller philosophischen Literatur, sowohl der Vorzeit wie der Neuzeit, habe ich bereits in meinem 1925 veröffentlichten *Kritizismus Kants* auf die diesbezügliche Unklarheit und die philosophische Tragweite dieser Unklarheit hingewiesen. Und zwar drängte sich mir die ganze folgenschwere Bedeutung zunächst nicht an dem fraglichen Problem des Satzes vom Grunde auf, sondern beim Aufsuchen der Quelle, aus der die verhängnisvollen Irrtümer des transzendentalen Idealismus Kants hervorgehen.

Im *Kritizismus Kants* heißt es: „Ebensowenig wie aus synthetischen Urteilen a posteriori läßt sich die Wissenschaft aus analytischen Urteilen aufbauen (wie Kant behauptet). Sie gelten zwar allgemein und notwendig. Da aber der Prädikatsinhalt bereits im Subjekt gedacht ist, laufen sie auf nutzlose Selbstverständlichkeiten oder Tautologien hinaus . . . „Und doch ist Kant hier in einem großen Irrtum befangen. Kants ganze Fragestellung und Lösung ist darum verfehlt, weil er die Natur des Urteils verkennt. Die Frage lautet: Kann ich unabhängig von aller Erfahrung zwei Denkinhalte, von denen der eine noch nicht im andern gedacht ist, verbinden, und zwar ohne daß ich von meinem Subjekt, etwa meiner Anschauung und Vernunft, etwas hinzu tue, mithin durch Vergleichung und Analyse der beiden Inhalte selbst? Wenn ja, dann sind solche Urteile, mag ich sie nun analytisch-synthetisch oder synthetisch-apriorisch oder sonstwie nennen, die von der Kritik geforderten Träger der Metaphysik, denn ihnen kommt sowohl Allgemeinheit und Notwendigkeit als Erweiterung des Wissens zu.

Daß dem so ist, ergibt sich aus folgender Erwägung: Nehmen wir zwei von der sinnlichen Erfahrung völlig losgelöste Denkinhalte, etwa ein durch sich seiendes Wesen — ens a se — und notwendiges Dasein. Jedermann sieht sofort ein, daß beide Begriffe völlig voneinander verschieden sind und insofern kein unmittelbar analytisches, sondern ein synthetisches Verhältnis zueinander haben. Und doch

kann ich völlig unabhängig von der Erfahrung, also a priori durch Zergliederung beider Inhalte und durch Einschleiben von rein apriorischen Zwischengliedern . . . zur Einsicht gelangen, daß beide Inhalte zusammengehören, daß die Verwirklichung des einen auch die des andern fordert . . . Dieser Lösungsversuch, der auf den logischen und metaphysischen Prinzipien der Scholastik aufbaut, versubjektiviert aber nicht die Metaphysik, sondern ist streng objektiv und sachlich gerichtet“ (S. 17—19).

Als ich 1924 in ganz anderen Zusammenhängen diese Sätze schrieb, ahnte ich nicht, daß sie in der Richtung liegen, in der die heute so heiß umstrittene Frage nach den letzten Prinzipien ihre scholastische Lösung gefunden hat. Wenn nämlich in dem Begriff vom „Sein“ noch gar nicht der Begriff vom „genügenden Grunde“ enthalten oder gedacht ist, trotzdem aber ein notwendiger Zusammenhang zwischen beiden besteht, dann ist das Prinzip apriorisch und darum in seiner Geltung allgemein und notwendig für alle Ordnungen des Seins und zugleich ein synthetischer Satz, in dem mithin der Prädikatsinhalt über den Subjektsinhalt hinausgeht. Dann läßt es sich weiterhin nicht positiv auf das Kontradiktionsprinzip zurückführen, d. h. ohne Zuhilfenahme eines reicheren, in ihm noch nicht ausgedrückten Inhaltes aus ihm ableiten. Weiterhin leuchtet ein, daß obgleich „genügenden Grund haben“ begrifflich über den Inhalt „Sein“ hinausgeht und darum analytisch nach dem Satz vom Widerspruch nicht aus ihm ableitbar ist, doch ohne Zuhilfenahme weiterer Zwischenglieder aus der bloßen Analyse und Vergleichung beider Inhalte unmittelbar einleuchtet, daß alles Sein einen genügenden Grund seines Gegensatzes zum Nichtsein in sich trägt. Genügenden Grund des Seins haben heißt doch wohl nichts anderes als dieses: es muß etwas vorhanden sein, das da macht, daß das Sein unter diesen Umständen, solange und insoweit es Sein ist, nicht zugleich Nichtsein sein kann. Dieses Etwas ist, wie wir sehen, zunächst die konkrete Wesenheit, die innere Formstruktur und weiterhin — bei endlichen Wesen — das, was bewirkt, daß die Gleichgültigkeit des Soseins des endlichen Dinges der Existenz gegenüber gehoben bzw. in die Eindeutigkeit, unter diesen Umständen nur existieren zu können, überführt wird.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei der Stellungnahme zu der Benennung analytisch oder synthetisch ging ich davon aus, daß durchgehends oder vielfach die Scholastiker alle notwendigen Urteile als analytische bezeichnen. Nunmehr bin ich zur Ueberzeugung gekommen, teils im Hinblick auf die heutigen Meinungsverschiedenheiten, mehr noch aber mit Rücksicht auf die Sache selbst, daß es der Klärung und dem

P. Joseph de Vries hat nun meine Ausführungen in überaus dankenswerter und lehrreicher Weise ergänzt, indem er, über die Lehre der neuzeitlichen Rationalisten, aus der manche Neuscholastiker allzu abhängig geschöpft haben, hinausgehend, quellenmäßig gezeigt hat, welches die diesbezügliche Lehre der großen Scholastiker, des hl. Thomas, Skotus, Suarez, Kleutgen ist. Damit ist dann auch der Wirrwarr von selbst gelöst, die Gegensätzlichkeit von der Zurückführbarkeit und Nichtzurückführbarkeit, vom analytischen und synthetischen Charakter des fraglichen Satzes gehoben.

Im einzelnen, an der Hand eines genügenden Quellenmaterials zeigt P. de Vries, daß verschiedene Scholastiker der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und noch bis tief ins 19. Jahrhundert hinein, beeinflußt durch die neuere Philosophie, besonders durch Leibniz Wolff, Kant, lehrten, daß jede apriorische oder notwendig und allgemein geltende Wahrheit ein streng analytisches Urteil sei, in dem der Prädikatsbegriff im Subjektsbegriff enthalten und durch dessen Zergliederung gewonnen werde, daß mithin alle Prinzipien — also auch der Satz vom zureichenden Grunde und das Kausalgesetz — positiv aus dem Widerspruchssatz abgeleitet wurden.

Dieser „rationalistischen“ Auffassung und ihrem Einfluß „auf die neuere scholastische Philosophie“ stellt der Verfasser „die Prinzipien nach alt-scholastischer Auffassung“ entgegen. Das Ergebnis der sorgfältigen, quellenmäßigen Darlegungen ist dieses: Thomas, Skotus, Suarez, Kleutgen behaupten: „Es ist möglich, daß ein Prädikat nicht im Begriff des Subjekts enthalten ist und ihm doch mit absoluter Notwendigkeit zukommt. Dieser Fall liegt eben bei der Wesenseigentümlichkeit (das Aristotelische *ἴδιον*, das scholastische *proprium*) vor, die zwar begrifflich etwas zum Wesensbegriff hinzufügt, aber etwas, was aus dem Wesen mit Notwendigkeit folgt.“ „Wie

---

gegenseitigen Sichverstehen dient, den Terminus analytisch in unserem Fall zu vermeiden, und den Satz vom zureichenden Grunde ein apriorisches synthetisches Urteil zu nennen. In der rationalistischen, aprioristischen Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts, wie sie mit Descartes einsetzt und in Spinoza, Leibniz, Wolff gipfelt, und die in verhängnisvoller Weise einseitig an der Methode der Mathematik orientiert ist, schränken sich die analytischen Urteile auf die Form ein, in denen das Prädikat nach dem Kontradiktions- bzw. Identitätssatz aus dem Subjektbegriff abgeleitet werden kann, weil er zu dessen Wesenheit gehört und darum auch aus ihm durch bloße Zergliederung gewonnen werden kann. Weil nun in unserem Fall über den Subjektsinhalt notwendig hinausgegangen werden muß, mithin die Zugehörigkeit von Subjekt und Prädikat eine wahre Verbindung bedeutet, gibt bloß der Terminus „apriorisches synthetisches Urteil“ den Sachverhalt eindeutig wieder.

wenig Thomas dabei an eine begriffliche Identität von Subjekt und Prädikat denkt, geht schon daraus hervor, daß er Eigentümlichkeiten kennt, die vom Wesen sogar real verschieden sind.<sup>1)</sup> . . . Aber ungleich wichtiger sind die Prinzipien, in denen das Prädikat etwas zum Subjektbegriff hinzufügt . . . Die Zurückführung (solcher Prinzipien) auf das Widerspruchsprinzip hängt also nicht nur von der Zergliederung der Begriffe, sondern auch von der Einsicht in diesen Wesenszusammenhang ab. Eine neue, über die Einsicht des Widerspruchsprinzips hinausgehende Einsicht wird auch durch die Zurückführung auf dieses Prinzip nicht entbehrlich“ (S. 210—212). Ebenso klar wie der hl. Thomas spricht Suarez: „Wenn der Verstand die Begriffsinhalte erfaßt hat, dann sieht er selbst in seinem natürlichen Licht klar die unmittelbare Zusammengehörigkeit dieser Begriffe, und diese Einsicht ist der erste und einzige Grund der Zustimmung“ (S. 216).

Soweit die alten Scholastiker über die Natur des Satzes vom zureichenden Grunde in seiner apriorischen Geltung und Erkennbarkeit und über seinen synthetischen, die Erkenntnis bereichernden Charakter.

Daß seine Geltung unmittelbar erkannt wird, darüber führt P. de Vries im Anschluß an den hl. Thomas Folgendes aus: „Mit welchem Recht fügen wir das Prädikat zum Subjekt hinzu . . . Nicht alle derartige Urteile können durch Schlußfolgerungen begründet werden, es muß schließlich erste geben, „Prinzipien“. Wie werden sie erkannt? Thomas antwortet gewöhnlich ganz kurz: Derartige Prinzipien werden sogleich erkannt, wenn nur die Begriffe erkannt sind . . . Ob nun die Wesenserfassung (der Subjekts- und Prädikatsinhalte) unmittelbar oder mittelbar erfolgt, jedenfalls ist leicht verständlich, wie unter Voraussetzung der wesenhaften Erfassung beider Begriffsinhalte eines Urteils auch der wesensmäßige Zusammenhang zwischen ihnen erkannt werden kann. Die Erfassung des Subjektbegriffes allein genügt nicht . . ., sondern beide Termini müssen nach dem, was sie sind, erfaßt werden . . . Die Identitätserfassung bei einem erkenntnistheoretischen Prinzip ist also letztlich ein einfacher, ins Innere der Sache eindringender Verstandesblick, der durch keine Dialektik sich ersetzen läßt (S. 211 f.).

---

<sup>1)</sup> Wie sehr diese Auffassung des hl. Thomas mit der des Aristoteles übereinstimmt, zeigen die lichtvollen Analysen Geysers in seiner *Erkenntnistheorie des Aristoteles*. (Münster W 1917).



In unserm Fall: Im Begriff des Seins oder Werdens ist der Inhalt „genügenden Grund haben“ nicht enthalten oder irgendwie eingeschlossen: habe ich aber den letzteren Begriff einmal gebildet und durchschaut, und halte ich ihn mit dem Inhalt „Sein“, „Werden“ zusammen, so erkenne ich intuitiv, daß letzteres den ersteren notwendig fordert.

Es ist höchst lehrreich zu sehen, wie der heutige Kampf um die Prinzipien lebhaft an die Auseinandersetzungen erinnert, die in der Aufklärung zwischen den Anhängern Wolffs und seinen Kritikern, wie Rüdiger, Crusius, Lambert erfolgten.<sup>1)</sup> Hier wie dort läuft die Untersuchung letztlich in die Kapital- und Fundamentalfrage aus: wie kann der Verstand unabhängig von der Erfahrung sein Wissen erweitern, wie sind synthetische Urteile a priori möglich? Etwa nur in der Weise der mathematisierenden Rationalisten, indem der Subjektbegriff zergliedert und geklärt wird, oder etwa nur nach Art von nichteinsichtigen Postulaten, wie viele Moderne wollen? Wir antworten mit Aristoteles, Thomas und der scholastischen Vergangenheit: zwar gewinnt der Verstand seine Begriffe mit Hilfe der Erfahrung und abstrahiert sie aus den sinnfälligen Gegebenheiten, ihm eignet aber auch eine wahre Intuition, unmittelbar schaut er in ihnen das Wesen, unmittelbar, ohne Zuhilfenahme von Zwischengliedern kann er auch den notwendigen Zusammenhang zwischen begrifflichen Wesenheiten und Inhalten schauen.<sup>2)</sup> So ist es in unserm Fall.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Ernst Cassirer, *Das Erkenntnisproblem*. 2. Bd. 3. Aufl. 1922. S. 520 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. B. Jansen, *Aus dem Bewußtsein zu den Dingen*. Diese Zeitschrift. Bd. 42 (1929). S. 172.